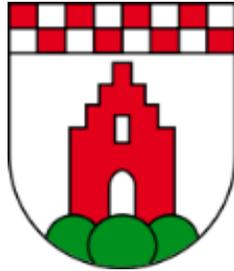

EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG



Reglement über die Übernahme der Kosten der TNW-Abonnemente

Einwohnergemeinde Hersberg

Reglement über die Übernahme der Kosten an TNW-Abonnemente

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Buchstabe 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), GS 24.293, SGS 180, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

- ¹ Die Kosten der Schülerabonnemente des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) werden für die obligatorische Schulpflicht, Kindergarten bis Abschluss der obligatorischen Schulzeit, durch die Gemeinde, übernommen.
- ² Die Kostenübernahme gemäss Absatz 1 bezieht sich auf die Kosten der TNW-Schülerabonnemente, wie sie der TNW anbietet.
- ³ Die TNW-Schülerabonnemente haben jeweils eine Laufzeit von August bis Juli.

§ 2 Bezug der TNW-Schülerabonnement

- ¹ Der Antrag der Abonnemente hat jeweils bis spätestens 31. Mai bei der Gemeindeverwaltung Arisdorf zu erfolgen. Somit kann die Gemeindeverwaltung die Abonnemente fristgerecht beim TNW bestellen.
- ² Zu spät eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Somit werden keine Kosten für das aktuelle Jahr übernommen.
- ³ Personen, welche nach dem 01. Juni zuziehen, erhalten einen anteilmässigen Beitrag an die TNW-Abonnemente gegen Vorweisung der Quittung.
- ⁴ Die Höhe des Beitrags gemäss Absatz 3 entspricht den anteilmässigen Kosten des TNW-Schülerabonnements bis zum Ablauf des aktuellen Schuljahres.

§ 3 Vergünstigte Abonnemente

¹ Personen mit der Möglichkeit zum Bezug eines vergünstigten TNW-Abonnements müssen keine TNW-Schülerabonnemente bestellen. Diesen werden gegen Vorweisung der Quittung die effektiven Kosten zurückerstattet.

² Für die Rückerstattung der Kosten müssen die Quittungen immer im laufenden Jahr der Gemeindeverwaltung Arisdorf vorgelegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Regelung tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Verwalter

F. Kron

R. Bertschin

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 28. Januar 2013